

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Beschluss vom 03.10.1984 – St 2/84

Stellungnahme gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG zu den Fragen,

1. ob § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 – ArbnKG – (Brem.GBl. S. 79) mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit nach dieser Bestimmung Wahlvorschläge zu den Arbeitnehmerkammern nur von Gewerkschaften, deren Dachorganisationen und von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung eingerichtet werden können, „die für das Arbeitsleben im Lande Bremen wesentliche Bedeutung haben“,
2. ob § 8 Abs. 3. ArbnKG, nach dem Wahlvorschläge von jeweils 500 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, mit dem Grundgesetz vereinbar ist.*

Stellungnahme vom 3. Oktober 1984

- St 2/84 -

betreffend verfassungsrechtliche Prüfung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Land Bremen vom 3. Juli 1956 (Brem.GBl. S. 79)

- Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 15. Juli 1983 (2 A 201/81) -

Ihr Ersuchen gemäß § 82 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BVerfGG beantwortet der Staatsgerichtshof nach Beratung am 27. August 1984, an der die Richter Prof. Pottschmidt, Prof. Dr. Dodenhoff, Prof. Dr. Großmann, Heinrichs, Prengel, Prof. Dr. Rinken, Sturmheit teilgenommen haben, wie folgt:

- I. Der Staatsgerichtshof hat sich bisher nur einmal mit der verfassungsrechtlichen Prüfung einer Vorschrift des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3.7.1956 (Brem.GBl. S. 79) befaßt. Diese Entscheidung vom 19.3.1957 - St 4/56 – (BremStGHE 1, 93 ff.) betrifft aber nicht die Wahl zu den Kammern.
- II. 1. Der Staatsgerichtshof hat zunächst über die Frage beraten, ob das Tatbestandsmerkmal „wesentliche Bedeutung für das Arbeitsleben im Lande Bremen“ (§ 8 Abs. 1 u. 2 ArbnKG) den an ein Wahlgesetz zu stellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Hätte der Gesetzgeber mit der Bestimmung „wesentliche Bedeutung . . .“ nur ad hoc gegründete sog. Wahlvereine ausschließen wollen, wäre dagegen verfassungsrecht-

* vergl. BVerfGE 71, 81

lich wohl nichts einzuwenden. Da die formalen Anforderungen an Organisation und Stetigkeit der sozial- und berufspolitischen Tätigkeit aber nur ein Teilaspekt der „wesentlichen Bedeutung“ sind (vgl. § 8 Abs. 2 ArbStättG: insbesondere), wollte der Gesetzgeber mit dieser Formel offensichtlich eine höhere Zulassungshürde errichten. Dabei ist die Bestimmung des § 8 Abs. 1 ArbStättG im Zusammenhang mit der weiteren Regelung zu sehen, daß die Wahlvorschläge von jeweils 500 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen (§ 8 Abs. 3 ArbStättG; vgl. dazu Abschn. III). Der Staatsgerichtshof ist der Auffassung, daß damit die Zulassungshürde der „wesentlichen Bedeutung für das Arbeitsleben im Lande Bremen“ so hoch ist, daß sie nicht mehr als verfassungsgemäß angesehen werden kann.

2. Bei der rechtlichen Würdigung der umstrittenen Gesetzesnorm hat der Staatsgerichtshof erwogen, ob die Wahlen zur Vollversammlung der Arbeitnehmerkammern in Bremen am allgemeinen Gleichheitssatz zu messen sind oder ob sie dem besonderen Regime der formalen Wahlgleichheit unterstehen.
 - a) Im ersten Falle spricht viel für die auf Seite 11 f. des Vorlagebeschlusses wiedergegebene Auffassung der Beklagten des Ausgangsverfahrens, der Gesetzgeber habe den weiten Gesetzesrahmen bei der Entscheidung, welche gesellschaftlichen Gruppen er an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben beteiligen wolle, mit der Regelung des § 8 Abs. 1 ArbStättG nicht überschritten. Dabei ist die besondere organisationsrechtliche Stellung der Arbeitnehmerkammern in Bremen zu berücksichtigen, die sich – wie in BVerfGE 38, 281, 308 ausgeführt – der Stellung von Staatsbehörden nähern.
 - b) Für die Anwendung des strengen Grundsatzes der Wahlgleichheit reicht hingegen allein der Hinweis auf die § 1 Abs. 1 ArbStättG gegebene Aufgabenbeschreibung, wie er auf Seite 23 f. des Vorlagebeschlusses erfolgt, nicht aus. Die Verpflichtung auf das Allgemeinwohl (§ 1 Abs. 1 ArbStättG; vgl. auch BVerfGE 38, 281, 308: Bezug auf das Ganze von Staat und Gesellschaft) ist vielmehr allgemeines Merkmal der auf Nicht-Identifikation festgelegten „Staatlichkeit“. Die Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers über die dem Gemeinwohl adäquate Organisationsform ist außerhalb des politisch-parlamentarischen Bereichs grundsätzlich nur durch Art. 3 Abs. 1 GG in dessen allgemeinem Sinn als Willkürverbot begrenzt.

Besondere Anforderungen für die Gestaltung des Wahlrechts könnten sich aus Art. 9 Abs. 3 GG ergeben. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zu den Bremischen Arbeitnehmerkammern ausgeführt, die Aufgabenstellung der Arbeitnehmerkammern liege außerhalb des „Kernbereichs“ des Art. 9 Abs. 3 GG, so daß sich ein Ausschließlichkeitsanspruch der Gewerkschaften für die allgemeine Vertretung der Arbeitnehmerinteressen gegenüber Staat und der Öffentlichkeit nicht be-

gründen lasse (BVerfGE 38, 281, 305 f.). Dabei ist aber der fallbezogene Zusammenhang dieser Äußerung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten: In BVerfGE 38, 281 ging es darum, ob die Existenz der Arbeitnehmerkammern als solche wegen „echter Konkurrenz“ zu den Gewerkschaften (ebd. S. 304) verfassungswidrig sei. Auch wenn man mit dem Bundesverfassungsgericht insoweit eine Verfassungswidrigkeit nicht aus Art. 9 Abs. 3 GG folgert, so ergeben sich aus dieser Verfassungsbestimmung doch Konsequenzen für die organisatorische Ausgestaltung, insbesondere für die Gestaltung des Wahlrechts. Hier hat der Gesetzgeber auf die „auf dem Gebiet der freien Interessenwahrung unzweifelhaft bestehende Konkurrenz mit den Gewerkschaften“ (BVerfGE 38, 281, 308) Rücksicht zu nehmen. Ähnlich wie im Personalvertretungsrecht könnte eine Schlußfolgerung von der Koalitionsfreiheit auf die Koalitionsgleichbehandlung und damit auf die Anwendung des Grundsatzes der Wahlgleichheit (vgl. BVerfGE 60, 162, 169 ff.) naheliegen.

- c) Dieser Gedanke braucht aber nicht weiter ausgeführt zu werden, da der Staatsgerichtshof das ausschlaggebende Kriterium für die Anwendung des Grundsatzes der formalen Wahlgleichheit in der **Pflichtmitgliedschaft** aller im Lande Bremen tätigen Arbeiter und Angestellten (§ 3 Abs. 1 und 2 ArbNKG) sieht. Das „Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit . . . , das den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs in sich schließt“, die grundsätzliche Freiheitsvermutung des Art. 2 Abs. 1 GG und der „aus Art. 9 Abs. 1 GG zu folgende Vorrang der freien Verbandsbildung“ (vgl. BVerfGE 38, 281, 298) sind nicht nur für die Frage der Zulässigkeit, sondern auch für die Frage der Ausgestaltung der Pflichtmitgliedschaft verbindliche verfassungsrechtliche Direktiven. Da alle Arbeitnehmer zur Wahrnehmung der den Arbeitnehmerkammern gestellten gesetzlichen Aufgaben zwangsweise zusammengeschlossen worden sind, müssen auch alle Arbeitnehmer in gleicher Weise an der Wahrnehmung dieser Aufgaben beteiligt werden. Die Zwangsmitgliedschaft ist die Analogiebasis, die die Anwendung des für demokratische Wahlen im engeren Sinne entwickelten Grundsatzes der formalen Wahlgleichheit auf die Wahlen zur Vollversammlung der Arbeitnehmerkammer legitimiert und erfordert. Hier lassen sich die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes, mit denen es die Pflichtmitgliedschaft aller Arbeitnehmer aus der materiellen Aufgabenstellung der Arbeitnehmerkammer heraus begründet hat, auf die Wahlgleichheit aller Arbeitnehmer bei der Wahl des Organs übertragen, das „über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung“ beschließt und „die Richtlinien, nach denen die Geschäfte der Kammer zu führen sind“ bestimmt (§ 5 Abs. 1 ArbNKG). In entsprechender Umformulierung der Passage in BVerfGE 38, 281, 310 ließe sich feststellen: Wenn der Arbeitnehmerschaft als einer sozialen Gruppe nach der Konzeption des Gesetzgebers gerade durch die Mitgliedschaft aller Arbeitnehmer eine neutrale, unpolitisch-objektive Vertretung ihrer allgemeinen Interessen gesichert

werden soll, ist die Chancengleichheit aller Arbeitnehmer bei den Kammerwahlen verfassungsrechtlich geboten. Nur so kann organisationsrechtlich sichergestellt werden, daß „Gutachten und Berichte der Kammern sich auf das Votum von Organen stützen können, in denen (mutmaßlich? vgl. ebd. S. 310; richtiger wohl: möglichst) die Anschauungen aller Arbeitnehmer zu Wort gekommen und gegeneinander abgewogen worden sind.“ Die Orientierung des Kammerwahlrechts am Grundsatz der formalen Wahlgleichheit vermindert auch die Gefahr, „daß die Interessen einzelner, besonders aktiver Gruppen sich ungebührlich in den Vordergrund drängen und der unbefangene gleichmäßige Überblick für die Bedürfnisse aller Arbeitnehmerschichten verloren“ geht (ebd. S. 310).

3. Zur Ausgestaltung des somit auf die Wahlen zur Vollversammlung der Arbeitnehmerkammern anzuwendenden Grundsatzes der formalen Wahlgleichheit ist der Staatsgerichtshof in Ergänzung der – nach Ansicht des Staatsgerichtshofs im Ergebnis zutreffenden – Begründung des Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Bremen vom 15.7.1983 (S. 21 ff.) von folgender Überlegung ausgegangen.

Die vom Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen konkretisierten, sich aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl gelten als „ungeschriebenes Verfassungsrecht“ (BVerfGE 1, 14, 33; 13, 54, 91; 28, 220, 224; 41, 1, 12) über den Anwendungsbereich des Art. 28 Abs. 1 S. 2, 38 Abs. 1 GG hinaus; sie sind nicht auf den eigentlichen Wahlakt beschränkt, sondern beziehen sich auf die Wahlvorbereitungen und dort namentlich auf das Wahlvorschlagsrecht. Der formale Charakter der Grundsätze (Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl) beinhaltet, daß jeder sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können. Damit sind aber gewisse Differenzierungen, die sich nach der Natur des in Frage stehenden Sachverhalts richten, nicht gänzlich ausgeschlossen. Insoweit bleibt dem Gesetzgeber ein gewisser Spielraum für sachlich erforderliche Einschränkungen. Daher hat das Bundesverfassungsgericht z. B. ein Quorum für Wahlvorschläge für gerechtfertigt gehalten, um den Wahlakt auf ernsthafte Bewerber zu beschränken und der Gefahr der Stimmenzersplitterung vorzubeugen. Durch die Höhe des Quorums darf aber einem neuen Bewerber die Teilnahme an der Wahl nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden (BVerfGE 60, 162, 167, 168, 169).

Das Bundesverfassungsgericht hat den Grundsatz der formalen Wahlgleichheit über das bei Wahlen politisch-parlamentarischer Art zugestandene Maß hinaus lediglich bei den Wahlen zu Selbstverwaltungsorganen der Hochschulen (BVerfGE 39, 247, 254) und zu den richterlichen Präsidialräten (BVerfGE 41, 1, 11-14) eingeschränkt

und diese Einschränkungen aus der Natur der in Frage stehenden Sachbereiche begründet. In dem hier zur Begutachtung stehenden Sachbereich sieht der Staatsgerichtshof in Übereinstimmung mit dem vorliegenden VG Bremen keinen Grund, der eine Abweichung von den zum ungeschriebenen Verfassungsrecht gewordenen oben angeführten Grundsätzen rechtfertigen würde.

Die Mitglieder der Vollversammlung werden, soweit nicht eine Friedenswahl stattfindet, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§§ 6 Abs. 3, 9 Abs. 2 ArbStättG). Dieses Verhältniswahlsystem soll dazu führen, daß der Anteil an den Sitzen in der Vollversammlung möglichst genau mit dem Stimmanteil der Gewerkschaften, deren Dachorganisationen und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung (§ 8 Abs. 1 ArbStättG) übereinstimmt. Dadurch, daß der bremische Gesetzgeber sich für dieses Verhältniswahlsystem entschieden hat, hat er das Gesetz unter dieses Maß gestellt und die damit regelmäßig verbundene Einbuße an Geschlossenheit der Vollversammlung im Interesse der Vertretung auch kleinerer Minderheiten in Kauf genommen (Minderheitenschutz; BVerfGE 60, 162, 171). „Damit aber die Verhältniswahl ihren dargelegten Zweck erfüllt, ist es erforderlich, daß die Koalitionen soweit irgend möglich, mit gleichen Aussichten in den Wahlgang eintreten, daß ihnen jedenfalls der Zugang zum Wahlvorgang nicht sachwidrig erschwert wird“ (BVerfGE 60, 162, 171). Erschwerungen des Wahlrechts zur Vollversammlung sind nach allem nur dann sachgerecht, wenn ihr Zweck sonst vereitelt werden würde, ein handlungsfähiges Organ zu schaffen, um die Wahrnehmung der Interessen der im Lande Bremen tätigen Arbeitnehmer in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu fördern und Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der beruflichen sowie der allgemeinen und politischen Bildung zu treffen (§ 4 Abs. 1 und 3 ArbStättG).

4. Nach allem hat der Staatsgerichtshof erwogen, ob die Aufstellung der materiellen Zugangsvoraussetzung „wesentliche Bedeutung für das Arbeitsleben im Lande Bremen“ durch einen „besonderen, rechtfertigenden, zwingenden Grund“ (BVerfGE 51, 222, 235) legitimiert, ob sie sachgerecht im Sinne der Grundsätze der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.3.82 im 60. Band ist.

Wie das Verwaltungsgericht in seinem Vorlagebeschluß vom 15.7.1983 zutreffend ausgeführt hat (S. 23/24), ist die Gefahr, daß die Arbeit der Vollversammlung unter der Zersplitterung ihrer Mitglieder in kleine Gruppen leiden könnte, mit Rücksicht auf ihre bisherige Zusammensetzung bis 1981 und die Aufgaben des Organs und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder, die an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind, nur gering. Etwaige Rivalitäten zwischen einzelnen Gewerkschaften oder selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern bleiben hier von vornherein ausgeschaltet; die

Kammerarbeit ist vielmehr auf das Ganze von Staat und Gesellschaft bezogen (BVerfGE 38, 281, 308).

Den Werdegang des Gesetzes zur Änderung der wahlrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern in Lande Bremen vom 17.9.1979 (Brem.GBl. S. 371), auf dem die jetzige Fassung des § 8 ArbStKG beruht, hat, soweit er den veröffentlichten Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, das Verwaltungsgericht in seinem Vorlagebeschluß zutreffend geschildert, ebenso die bisherige, d. h. vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 17.9.1979 geltende gesetzliche Regelung für das Wahlvorschlagsverfahren und deren Zustandekommen (S. 24 – 26 des Vorlagebeschlusses). Allerdings sind in § 8 Abs. 2 der Senatsvorlage vom 15.5.56 die Worte „die für das Arbeitsleben im Lande Bremen wesentliche Bedeutung haben“ nicht ersatzlos gestrichen (S. 25 Mitte des Vorlagebeschl.), sondern durch die Worte „die bereits in der vorigen Vollversammlung der betreffenden Kammer vertreten waren“ ersetzt worden (BremGBl. S. 80; Beschlüsse der Bürgerschaft vom 13.6.56, A II, S. 93).

Soweit der Abgeordnete Weinkauff (SPD) in der ersten Lesung des von der SPD-Fraktion eingebrachten Gesetzesentwurfes ausgeführt hat, (Brem.Bürgerschaft (Landtag), 9. Wahlperiode; 84. Sitzung vom 11.7.79, S. 5341): „. . . Wir gehen davon aus, daß die Mitglieder der Vollversammlung, um eine möglichst effektive Arbeit der Arbeitnehmerkammern im Dienste der ihr zugehörenden Arbeitnehmer sicherzustellen, die laufende Unterstützung und Rückkoppelung zu einer Organisation benötigen, die für das Arbeitsleben im Lande Bremen eine wesentliche Bedeutung hat . . .“, können nach Ansicht des Staatsgerichtshofs diese Ausführungen mit Rücksicht auf das anzuwendende Verhältniswahlssystem und den diesem innewohnenden Minderheitenschutz einen sachgerechten Grund für den Ausschluß von Minderheiten von der Wahlwerbung nicht begründen.

Besonders fällt aber die „Schlußbemerkung für die Allgemeinheit“ des Abgeordneten Weinkauff (s. oben, Sitzung vom 11.7.79, S. 5342) auf: „. . . Wenn jemand Bedenken hat, daß er nicht bei den Kammern mitwirken kann aufgrund des neuen Gesetzesentwurfes, dann hat er entweder die falschen Leute oder er vertritt das falsche Programm!“ Damit hat der die Mehrheitsfraktion vertretende Abgeordnete in aller Deutlichkeit den Zweck des Gesetzesentwurfes dargelegt, nämlich den Ausschluß kleinerer Organisationen als des DGB und der DAG von der Wahlwerbung und damit auch von der Mitwirkung in den Kammern. Das aber ist kein sachlicher, verfassungsrechtlich relevanter, sondern ein politischer Grund.

Soweit daher in § 8 ArbStKG nur „Gewerkschaften . . . , die für das Arbeitsleben im Lande Bremen wesentliche Bedeutung haben“, Wahlvorschläge einreichen können, wird durch diese Regelung der aus Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitende Grundsatz der Gleichheit der Wettbewerbschancen (so schon BVerfGE 1, 208, 255) aller Bewerber verletzt (BVerfGE 60, 162, 167). Sie ist weder erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Kammerorgane zu sichern – was durch deren faktisches Funktionieren vor der Novelle 1979 belegt ist – noch ist sie notwendig, um die Wähler davor zu schützen, ihre Stimmen an aussichtslose Wahlvorschläge „wegzuwerfen“. Sie erscheint dem Staatsgerichtshof unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig.

- III. Schließlich hat der Staatsgerichtshof erwogen, ob eine sachgerechte Zugangser schwerung im Sinne der angeführten Rechtsgrundsätze des Bundesverfassungsgerichts in dem Erfordernis gesehen werden kann, 500 Unterschriften von Wahlberechtigten für den Wahlvorschlag zu erbringen (§ 8 Abs. 3 ArbStKG). Dieses Quorum (etwa 3,7 ‰ der 132.920 Wahlberechtigten, November 1981) entspricht dem Mehrfachen des bei den Wahlvorschlägen zur Bürgerschaftswahl erforderlichen Quorums von 1 ‰ der Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Brem.WahlG v. 22.4.55 in der Fassung vom 21.4.1983; Brem.GBl. S. 307). Hierfür sieht der Staatsgerichtshof keinen sachgerechten Grund.

Gemäß §§ 3 ArbeiterKG vom 17.7.21 (Brem.GBl. S. 291), 3 AngestKG vom 17.7.21 (Brem.GBl. S. 296) i.V.m. § 6 der WahlO vom 3.11.21 (Brem.GBl. S. 345) i.d.F. v. 7.3.1928 (Brem.GBl. S. 61) brauchten die Vorschlagslisten lediglich von 3 Vorstandsmitgliedern der bremischen Angestellten- und Arbeiterberufsvereinigungen und ihren Verbänden unterzeichnet zu sein. Diese Gesetze und die Wahlordnung wurden durch Verordnung oder „Gesetz“ des Regierenden Bürgermeisters vom 12.7.1945 aufgrund der Ermächtigung der Militärregierung vom 22.6.1945 wieder in Kraft gesetzt (Brem.GBl. S. 20).

Nach der Neufassung der Kammergesetze – Bekanntmachung vom 3.10.56 (Brem.GBl. S. 93 und 95) – und der hierzu erlassenen Wahlordnung vom 30.3.1951 (Brem.GBl. S. 41) mußten die Wahlvorschläge, soweit sie von tariffähigen Organisationen eingereicht wurden, von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, soweit sie von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht wurden, von mindestens 75 Wahlberechtigten (Angestelltenkammer) oder von mindestens 100 Wahlberechtigten (Arbeiterkammer) unterzeichnet sein (§ 5 WahlO).

Das Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3.7.1956 (Brem.GBl. S. 79) bestimmte in § 8, daß Wahlvorschläge von Gewerkschaften, die be-

reits in der vorigen Vollversammlung der betreffenden Kammer vertreten waren, von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein mußten; Wahlvorschläge von sonstigen Gewerkschaften . . . mußten von mindestens 250 Wahlberechtigten, solche von Einzelpersonen von mindestens 150 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Durch Gesetz vom 24.3.1964 (Brem.GBl. S. 41) wurden in § 8 ArbStKG vom 3.7.56 in Abs. 3 die Worte „solche von Einzelpersonen von mindestens 150 Wahlberechtigten“ deswegen gestrichen, weil die Möglichkeit, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern einzureichen, in Abs. 1 ebenfalls gestrichen wurde.

Von 1921 – 1979 (mit Ausnahme der Zeit des „3. Reiches“) brauchten für die Wahlvorschläge entweder nur die Unterschriften von 3 Vorstandsmitgliedern oder von wenigstens 75 oder 100 oder 150 oder 250 Wahlberechtigten erbracht zu werden, ohne daß das erkennbar zu Unzuträglichkeiten geführt hätte. Das jetzt bestehende Quorum von 500 Unterschriften erscheint dem Staatsgerichtshof nach allem nicht erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Vollversammlung zu gewährleisten (vgl. BVerfGE 60, 162, 172 – 175).

Für dieses Ergebnis spricht auch ein Vergleich mit den Vorschriften des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches vom 23.12.76 (BGBl. I, S. 3845) in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen vom 27.7.84 (BGBl. I, S. 1029) über Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Selbstverwaltungsorgane . . . (vergl. hierzu Urteil des BSG v. 14.6.84, 1/8 RK 18/83). Danach müssen Vorschlagslisten der Versicherten . . . bei einem Versicherungsträger mit 100.001 bis 500.000 Versicherten von 250 wahlberechtigten oder wählbaren Personen unterzeichnet sein (§ 48).

Vorschlagberechtigte Arbeitnehmervereinigungen im Sinne von § 48 a sind in diesem Fall, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, schon solche, die mindestens 125 beitragszahlende Mitglieder haben (§§ 48 a Abs. 4, 48 Abs. 2).

Dem Staatsgerichtshof erscheint somit die Vorschrift des § 8 Abs. 3 ArbStKG, wonach Wahlvorschläge von jeweils 500 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, ebenfalls als unverhältnismäßig, nicht sachgerecht und mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren.